

Oeffentliche Urkunde

Im Büro des unterzeichneten öffentlichen Notars des Kantons Solothurn erscheint heute, den vierten Januar eintausendneunhundertzweiundsiebzig Egli Arnold, geb. 1905, des Niklaus, von Krauchthal/BE, Pfarrer, in Ramiswil.

Er erklärt, eine kirchliche Stiftung errichten zu wollen und gibt folgende Stiftungsurkunde zu Protokoll mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung, nachdem das bischöfliche Ordinariat der Diözese Basel mit Schreiben vom 30. Dezember 1971 dieser Stiftungsurkunde die bischöfliche Genehmigung erteilt hat.

Art. 1

Unter dem Namen "Stiftung Hl. Blutkapelle Beibelberg" besteht eine kirchliche Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB und can. 1544 ff CIC mit Sitz in Ramiswil, Einwohnergemeinde Mümliswil/Ramiswil, Kanton Solothurn.

Art. 2

Zweck der Stiftung ist die Errichtung und der Unterhalt einer Kapelle auf dem "Vorder Beibelberg" zum Andenken an Frau Anna Maria Brunner-Probat, Gründerin der Schwesternkongregation vom kostbaren Blut Christi, und an deren Sohn P. Franz Sales Brunner. Durch den Kapellenbau soll die Verehrung des kostbaren Blutes gefördert und die Touristenseelsorge im Passwangebiet erleichtert werden.

Die Stiftung erwirbt das zur Erreichung dieses Zweckes nötige Vermögen.

Art. 3

Der Stifter widmet der Stiftung als Vermögen das aus Sammlungsgeldern gekaufte, auf das Kath. Pfarramt lautende Sparheft Nr. 4946 der Darlehenskasse Mümliswil-Ramiswil, welches zur Zeit einen Saldo von Fr. 65'862.90 aufweist.

Art. 4

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisoren.

Art. 5

1. Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.

2. Ihm gehören von Amtes wegen an:

der jeweilige röm.-kath. Pfarrer von Ramiswil, zur Zeit
Pfarrer Arnold Egli, Ramiswil,

der jeweilige röm.-kath. Pfarrer von Mümliswil, zur Zeit
Pfarrer Josef Hurni, Mümliswil,

ein Vertreter der röm.-kath. Kirchgemeinde Ramiswil,
zur Zeit Kirchgemeindepräsident Kajetan Lisser, Ramiswil,

ein Vertreter der röm.-kath. Kirchgemeinde Mümliswil,
zur Zeit Kirchgemeindepräsident Theodor Borer, Mümliswil,

die jeweilige Frau Mutter des Klosters Schellenberg FL, zur
Zeit Sr. Benigna Kaifler, oder ein von ihr durch schriftliche
Erklärung bezeichneter Vertreter.

3. Die Vertreter der Kirchgemeinden Ramiswil und Mümliswil werden, wenn die Kirchgemeinden nichts anderes beschliessen, jeweils im Anschluss an die Gesamterneuerungswahlen der Kirchgemeinden vom Kirchgemeinderat auf eine gesetzliche Amtsdauer gewählt und sind wiederwählbar.
4. Die Kirchgemeinden Ramiswil und Mümliswil und die Frau Mutter des Klosters Schellenberg können als Vertreter auch eine Person bezeichnen, welche dem Stiftungsrat in anderer Eigenschaft von Amtes wegen angehört.
5. Der Stiftungsrat kann sich durch Zuwahl weiterer Mitglieder auf eine von ihm zu bestimmende Amtsdauer bis zur Höchstzahl von 9 Mitgliedern ergänzen.

Art. 6

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und bezeichnet einen Aktuar und einen Kassier, welche nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein müssen.

Art. 7

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift der Stiftung führen, sowie die Art der Zeichnung.

Art. 8

Der Stiftungsrat wählt auf eine von ihm zu bestimmende Amtsdauer zwei Revisoren, welche jährlich die Rechnung zu prüfen und dem Stiftungsrat Bericht zu erstatten haben.

Art. 9

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des zuständigen Diözesanbischofs. Die Stiftungsrechnung ist ihm alljährlich zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 10

Der zuständige Diözesanbischof kann nach Anhörung des Stiftungsrats die Stiftungsurkunde ändern oder die Stiftung aufheben, wenn der Zweck nicht erreicht werden kann, wenn der Stiftungsrat nicht mehr wie vorgeschrieben bestellt werden kann, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Bei Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen dem zuständigen Diözesanbischof zu, der es gleichen oder ähnlichen Zwecken zuzuwenden hat.

Die vorliegende Urkunde enthält die dem beurkundenden Notar mitgeteilten Willenserklärungen des eingangs genannten Herrn

Pfarrer Arnold Egli, wurde von diesem in Gegenwart des Notars gelesen, als richtig bestätigt und eigenhändig unterzeichnet.

Das Schreiben des bischöflichen Ordinariats der Diözese Basel in Solothurn vom 30. Dezember 1971, mit welchem der vorliegenden Stiftungsurkunde die bischöfliche Genehmigung erteilt worden ist, hat dem beurkundenden Notar vorgelegen und wird mit der Originalurkunde in seinem Notariatsprotokoll aufbewahrt.

Solothurn, den 4. Januar 1972

sig. Arnold Egli, Pfr.

Dessen zur Urkunde

Solothurn, den 4. Januar 1972

Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn:

loc.sig.

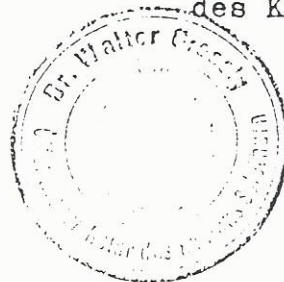
sig. W. Gressly
Not.

Beglaubigung:

Die genaue Uebereinstimmung dieser Kopie mit dem Original im Notariatsprotokoll des unterzeichneten öffentlichen Notars bescheinigt,

Solothurn, den 4. Januar 1972

Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn:



W. Gressly
Not.